Anlage 4 - Risikoanalyse

Vorbemerkung

Im Programmzeitraum 2021-27 ist gemäß Art. 74 Abs. 2 der VO (EU) 1060/2021 das unverzichtbare Instrument für eine ordnungsgemäße Planung der Kontrolltätigkeiten erster Ebene die „Risikobewertung“, mit der die Aufmerksamkeit auf Vorhaben und Aspekte gerichtet wird, die mit einer potenziell höheren Fehlerwahrscheinlichkeit verbunden sind.

Die Risikobewertung ist daher das Instrument, das die VB bei der Planung von Kontrolltätigkeiten (auf Verwaltungsebene und vor Ort) einsetzt, um Risikobereiche zu kartieren und die zu prüfenden Vorhaben/Begünstigten sowie den Deckungsgrad dieser Vorhaben/Begünstigten zu ermitteln.

Das folgende Dokument enthält eine erste Risikoanalyse, in der die Risikofaktoren auf der Grundlage der bei den bisherigen Kontrollen gewonnenen Erfahrungen hervorgehoben werden.

Die Analyse wird bei Bedarf auf der Grundlage der Testergebnisse überarbeitet oder geändert. Sie wird auch dann überarbeitet oder abgeändert, wenn weitere kritische Faktoren auftauchen oder sich herausstellt, dass das festgelegte Muster die Richtigkeit der bescheinigten Ausgaben nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleisten kann.

1 Der Bezugsrahmen: vierteljährliche Vorhaben und Anträge

Das PR Interreg VI-A 2021/27 Italien-Österreich führt unter den verschiedenen spezifischen Zielen eine Liste von Maßnahmen an, die für eine Kofinanzierung in Frage kommen.
Die Stichproben der zu prüfenden Vorhaben werden im Laufe des Jahres den vierteljährlichen Ausgabenerklärungen der Begünstigten entnommen. Der Betrag der vierteljährlichen Ausgabenerklärungen entspricht dem Anstieg der im Bezugsquartal in coheMON erfassten Ausgaben der Begünstigten, so dass auch verspätet erfasste Ausgaben, die aus technischer Sicht früheren Quartalen zuzuordnen sind, in die Stichprobe mit einbezogen werden können.
Alle Projekte, die im Rahmen der finanzierten lokalen grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategien (CLLD) durchgeführt werden, unterliegen der Verwaltungskontrolle (100 %).

2 Klassifizierung der Kriterien/Risikofaktoren

Die Erfahrungen im Bereich der Kontrolle erster Ebene führten zur Ermittlung der potenziell kritischsten Elemente. Diese Faktoren betreffen:

1. das angewandte Verfahren;
2. die Art der Abrechnung;
3. der Betrag der eingereichten Auszahlungsanträge;
4. die Innovationskraft des Vorhabens;
5. die Lebensphase des Vorhabens.

2.1 Angewandtes Verfahren

Der höchste Risikowert wird den Verfahren zugewiesen, die Vergabeverfahren vorsehen (Risikowert 3); ein niedrigerer Wert wird der Gewährung von Beihilfen zugewiesen (1).

2.2 Art der Abrechnung

Die Tatsache, dass einzelne Projekte auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen oder tatsächlichen Kosten finanziert werden, wirkt sich auf die Wahrscheinlichkeit potenzieller Fehler aus (bei tatsächlichen Kosten könnten beispielsweise Fehler in Bezug auf die Belege, die tatsächliche Förderfähigkeit der Ausgaben usw. festgestellt werden).

Vor diesem Hintergrund wird Projekten mit tatsächlichen Kosten ein Risikowert von 3 zugeordnet, ein Risikowert von 2, wenn sowohl tatsächliche Kosten als auch Einheitskosten und/oder Pauschalbeträge ausgewiesen werden, und schließlich ein Wert von 1, wenn ausschließlich Standardtabellen von Einheits- und Pauschalkosten vorgesehen sind.

2.3 Betrag des eingereichten Auszahlungsantrags

Da der Zweck der Verwaltungsüberprüfungen darin besteht, die Richtigkeit der gegenüber der Europäischen Kommission bescheinigten Ausgaben zu gewährleisten, ist einer der zu berücksichtigenden Risikofaktoren die Höhe der für die einzelnen Vorhaben eingereichten Zahlungsanträge.

Man geht davon aus, Zahlungsanträgen, die über dem Durchschnittsbetrag liegen (auf den Gesamtbetrag der berücksichtigten vierteljährlichen Zahlungsanträge berechnet), einen Risikowert von 3 zuzuweisen.

Zahlungsanträgen, deren Betrag nahe am Durchschnitt liegt (± 5 % vom Durchschnitt), wird dagegen ein Risikowert von 1 zugewiesen.

2.4 Innovationskraft des Vorhabens

Den „neuen“ Begünstigten, die im Rahmen des Interreg-Programms Italien-Österreich 2014-20 keine Mittel erhalten haben, wird ein Risikowert von 3 zugewiesen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass sie in die zu überprüfenden Stichproben aufgenommen werden. Standardprojekten (die bereits im vergangenen Programmzeitraum durchgeführt wurden) wird ein Risikowert von 1 zugewiesen.

2.5 Lebensphase des Vorhabens

Um mögliche Probleme so schnell wie möglich abzufangen, werden die für Einzelprojekte eingereichten *ersten* Zahlungsanträge mit der Punktzahl 3 bewertet. Anträge auf Zwischenzahlungen werden mit 2 bewertet. Die *Endanträge* erhalten wieder den höchsten Risikowert (3).

3 Risikoquantifizierung und Stichprobenidentifizierung

Alle Werte, die an die möglichen Varianten der ermittelten Risikofaktoren geknüpft werden, variieren im Bereich 1-3 (geringes, mittleres oder hohes Risiko), um sicherzustellen, dass alle Faktoren gleichermaßen zur Ermittlung der zu prüfenden Projekte beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit den verschiedenen Risikoelementen in Verbindung gebrachten Werte bereits im zweiten Stichprobenverfahren abgeändert werden könnten, um den Ergebnissen der ersten Kontrollrunde Rechnung zu tragen. Über etwaige Änderungen des den Risikofaktoren zuzuordnenden Wertes wird in einer Aktualisierung dieses Dokuments berichtet.

3.1 Verwaltungsprüfungen von Auszahlungsanträgen

Die Verwaltungsüberprüfungen zielen darauf ab, mindestens 30 % des Gesamtbetrags der im Bezugsquartal eingegangenen Auszahlungsanträge einer Verwaltungsprüfung zu unterziehen und sicherzustellen, dass es mindestens einen Begünstigten pro Partnerregion und Priorität gibt.

Darüber hinaus belaufen sich die Verwaltungsprüfungen von Auszahlungsanträgen für Vorhaben, die im Rahmen grenzübergreifender territorialer Strategien (CLLD) finanziert werden, auf 100 %.

Erstes Stichprobenverfahren

Das **erste Stichprobenverfahren** von Projekten, bei denen Verwaltungsprüfungen durchgeführt werden sollen, erfolgt unter Berücksichtigung der oben genannten Risikofaktoren, wobei anhand der Art der Vorhaben, für die Zahlungsanträge eingereicht wurden, eine Matrix erstellt wird, so dass die Projekte mit dem höchsten Risiko ermittelt werden.

Die Stichprobe wird anhand einer Matrix ermittelt, die der unten als Beispiel dienenden Matrix ähnelt, für deren Erstellung die zur Bewertung der einzelnen Risikostufen erforderlichen Annahmen getroffen wurden. Die Matrix wird direkt vom IT-System erstellt, das die Überwachung der Maßnahmen von Interreg VI- A Italien Österreich sicherstellt.

Die Stichprobe umfasst die Projekte mit dem höchsten Gesamtrisiko bis zu 30 % der Ausgaben und gewährleistet, dass mindestens ein Begünstigter aus jeder Partnerregion vertreten ist. Bei Gleichstand werden die zu prüfenden Projekte im Hinblick auf den Betrag des Zahlungsantrags (höchster bis niedrigster Betrag) ausgewählt.

Zu den Stichprobenkontrollen kommen noch die Kontrollen aller Auszahlungsanträge hinzu, die im Rahmen der Umsetzung der lokalen grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategien (CLLD) im Berichtsquartal eingereicht wurden.

Matrix zur Quantifizierung des Gesamtrisikos

Risikofaktoren	KMU-Investitionen	Förderungen Forschungs-einrichtungen	Öffentliche Auftrags-vergabe
Angewandtes Verfahren	1	1	3
Rechnungslegung	2	1	3
Antragshöhe	2	1	3
Innovativität	1	1	1
Lebensphase	3	2	2
Gesamtrisiko	9	6	12

Zweites Stichprobenverfahren

Ab dem zweiten Stichprobenverfahren wird in die Matrix ein Korrekturfaktor zur Quantifizierung des Gesamtrisikos aufgenommen, so dass die Ergebnisse der bereits durchgeführten Kontrollen berücksichtigt werden.

Der Wert des Korrekturfaktors schwankt in einem Bereich von ± 2.

Der Wert - 2 wird automatisch den Projekten zugewiesen, die bereits geprüft wurden und deren Prüfergebnis positiv war. Auf diese Weise wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Prüfungen mehrere Vorhaben umfassen.

Andererseits wird der Korrekturfaktor bei Projekten, bei denen die Kontrollen der ersten Ebene Unregelmäßigkeiten ergeben haben, positiv ausfallen.

Die dem Korrekturfaktor zuzuordnenden Werte werden anhand des Verhältnisses zwischen unzulässigen und geltend gemachten Ausgaben bestimmt, indem die folgenden Punktzahlen vergeben werden:

- Größer als 0 %, aber kleiner als 5 %: 0
- Größer als 5 %, aber kleiner als 15 %: + 0.5
- Größer als 15 %, aber kleiner als 25 %: + 1
- 25 %: schwerwiegende Unregelmäßigkeit.

Der Korrekturfaktor, der zur Erhöhung der Stichprobenwahrscheinlichkeit eines als unregelmäßig eingestuften Projekts eingesetzt wird, wird nur dann aufgehoben, wenn das betreffende Projekt erneut Gegenstand eines Stichprobenverfahrens ist und die Überprüfung ein positives Ergebnis ergibt.

Geprüfte Projekte, bei denen schwerwiegende Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, werden automatisch in die nächste Quartalsprüfung einbezogen.

Die Kontrollen der obigen Projekte mit schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten kommen zusätzlich zu denen hinzu, bei denen 30 % der vierteljährlichen Ausgaben einer Verwaltungsprüfung unterzogen werden.

3.2 Vor-Ort-Überprüfungen

Die Vor-Ort-Kontrollen werden stichprobenartig durchgeführt. Das Stichprobenverfahren erfolgt für das gesamte Programmgebiet durch die VB auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Die Grundgesamtheit der in das Stichprobenverfahren einbezogenen Vorhaben besteht aus den aus dem IT-System coheMON extrahierten Daten, die den validierten Kontrollberichten zugeordnet werden können.

Das Stichprobenverfahren erfolgt in der Regel zweimal pro Jahr. Die Stichprobenmethodik wurde von der VB festgelegt und mit den RK geteilt. Das Stichprobenverfahren ist in 3 Phasen unterteilt:

- Phase 1: Ermittlung der anfänglichen Grundgesamtheit

  Die Anfangsbasis bilden alle Begünstigten, deren Ausgaben überprüft und mit Kontrollbericht zugelassen wurden. Die VB kann zudem die Aufnahme von Vorhaben abwägen, deren Beträge Rechnungsabschlüsse des Vorjahres betreffen.

  Sobald die Grundgesamtheit der einem Stichprobenverfahren zu unterziehenden Vorhaben identifiziert wurde, erfolgt die Anwendung der Risikoanalyse auf die zur Grundgesamtheit gehörenden Vorhaben. Sie basiert auf den folgenden Kriterien:

a) ART DES PROJEKTS

Je nach Art des Projekts werden zwei Risikostufen festgelegt, um eine höhere Ziehungswahrscheinlichkeit von Projektbegünstigten zu garantieren, die Ausrüstung ankaufen und/oder Infrastrukturinvestitionen tätigen.

Risiko	Projektart	Punktzahl
Gering	Kontrollbericht ohne Ankauf von Ausrüstung oder/und Infrastrukturinvestitionen.	1
Hoch	Kontrollbericht mit Ankauf von Ausrüstung oder/und Infrastrukturinvestitionen.	4

b) ART DES BEGÜNSTIGTEN

Je nach Art des Begünstigten werden zwei Risikostufen festgelegt und zwei verschiedene Punktzahlen vergeben, um eine größere Ziehungswahrscheinlichkeit von Begünstigten mit mittlerem und hohem Risikopotenzial zu gewährleisten. Das mit der Art des Begünstigten verbundene Risiko wird auf Grundlage des rechtlichen Status des Begünstigten (öffentlich/privat) und der damit verbundenen Gewährleistung der administrativen Ordnungsmäßigkeit festgelegt.

Risiko	Art des Begünstigten	Punktzahl
Gering	Öffentlicher Begünstigter	1
Hoch	Privater Begünstigter	2

c) ROLLE DES BEGÜNSTIGTEN INNERHALB DES PROJEKTS

Mit diesem Kriterium werden die Risikostufen auf der Grundlage der Rolle des Begünstigten innerhalb des Projekts festgelegt, um die größtmögliche Ziehungswahrscheinlichkeit von Lead Partnern zu garantieren.

Risiko	Rolle des Begünstigten	Punktzahl
Gering	Lead Partner	1
Hoch	Projektpartner	2

d) GENEHMIGTE ÖFFENTLICHE FINANZIERUNG

Mit diesem Kriterium werden zwei Risikostufen auf der Grundlage der Höhe der dem Begünstigten gewährten öffentlichen Finanzierung festgelegt, um die größtmögliche Ziehungswahrscheinlichkeit von Begünstigten mit einem hohen öffentlichen Gesamtbeitrag (EFRE und nationale Mittel) zu gewährleisten.

Risiko	Genehmigte öffentliche Finanzierung	Punktzahl
Gering	Unter 100.000 €	1
Hoch	Über 100.000 €	3

e) AUSGABENHÖHE

Mit diesem Kriterium werden vier Risikostufen auf der Grundlage der Prozentsätze des Ausgabenfortschritts der einzelnen Begünstigten zum 30/04/20XX festgelegt. Jeder Stufe ist eine Punktzahl zugeordnet. Dabei wird sichergestellt, dass jedes Vorhaben ausgewählt, vor Ort überprüft werden kann und eine höhere Ziehungswahrscheinlichkeit von ausreichend „fortgeschrittenen“ Vorhaben gewährleistet wird.

Risiko	Ausgabenfortschritt	Punktzahl
Gering	von 1 % bis 10 %	1

Mittel bis niedrig	von 10 % bis 30 %	2
Mittel bis hoch	von 30 % bis 70 %	3
Hoch	Über 70 %	4

f) ART DER AUSGABEN

Mit diesem Kriterium werden drei Risikostufen auf der Grundlage der Art der Ausgaben festgelegt. Dadurch verringert sich die Ziehungswahrscheinlichkeit von Vorhaben mit einem hohen Anteil an Personalkosten, welche im Zuge der dokumentarischen Überprüfungen kontrolliert wurden.

Risiko	Anteil an Personalkosten	Punktzahl
Gering	Über 60 % des validierten Gesamtbetrags	1
Mittel	Zwischen 30 % und 60 % des validierten Gesamtbetrags	2
Hoch	Zwischen 1 % und 30 % des validierten Gesamtbetrags	3

g) FESTSTELLUNG VON NICHT FÖRDERFÄHIGEN AUSGABEN IM ZUGE DER DOKUMENTARISCHEN ÜBERPRÜFUNGEN

Anhand dieses Kriteriums werden drei Risikostufen auf der Grundlage der Förder- bzw. Nichtförderbarkeit ermittelt, die im Zuge der dokumentarischen Überprüfung festgestellt wurde. Auf diese Weise wird Vorhaben, bei denen im Zuge der dokumentarischen Überprüfung eine Nichtförderbarkeit ermittelt wurde, eine größere Ziehungswahrscheinlichkeit zugeteilt.

Risiko	Festgestellte nicht förderfähige Ausgaben	Punktzahl
Gering	Unter 2 %	1
Mittel bis niedrig	2-5%	2
Mittel bis hoch	6-10%	4
Hoch	Über 10%	6

h) BEREITS EINER VOR-ORT-KONTROLLE UNTERZOGENE BEGÜNSTIGTE

Anhand dieses Kriteriums werden drei Risikostufen auf der Grundlage einer ev. bereits durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle der Begünstigten und des entsprechenden Ergebnisses festgelegt. Auf diese Weise wird jenen Begünstigten eine höhere Ziehungswahrscheinlichkeit eingeräumt, die noch keiner Vor-Ort-Kontrolle unterzogen wurden oder deren Vor-Ort-Kontrolle zu einem negativen Ergebnis geführt hat.

Risiko	Bereits überprüfte Begünstigte	Punktzahl
Gering	Ja, mit positivem Ergebnis	1
Mittel	Ja, mit teilweise positivem Ergebnis	2
Hoch	Ja, mit negativem Ergebnis; noch nicht vor Ort kontrolliert	4

- Phase 2: Die Schichtung der Grundgesamtheit.

Sobald die Punktezuteilung auf der Grundlage der oben beschriebenen Kriterien abgeschlossen ist, wird für jeden Begünstigten die Summe der Punktzahl ermittelt. Durch die Summierung der Punkte kann die Grundgesamtheit, die Gegenstand des Stichprobenverfahrens ist, in 3 Ebenen unterteilt werden. Der Ebene 3 (niedriges Risiko) entsprechen die Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von 1-20, der Ebene 2 (mittleres Risiko) entsprechen die

Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von 21 bis 25 und schließlich der Ebene 1 (hohes Risiko) die Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von 26-30.

Risiko	Ebene	Punktzahl insgesamt
Gering	Ebene 3	1-20
Mittel	Ebene 2	21-25
Hoch	Ebene 1	26-30

- Phase 3: Stichprobenumfang und statistische Stichproben.

Anschließend wird für jede bestimmte Ebene die Grundgesamtheit bzw. die Anzahl der Begünstigten, die in diese einfließen, ermittelt. Damit kann der Umfang der Stichprobe definiert werden, welcher der Grundgesamtheit mal dem Prozentsatz der Vorhaben entspricht, die Gegenstand der Probenahme sind.

Die Berechnung des Prozentsatzes der Vorhaben, die Gegenstand der Probenahme sind, entspricht folgendem Prinzip: Je höher das Risiko, desto höher der auf die Ziehung angewandte Prozentsatz.

Demnach wird für die Begünstigten, welche zur Ebene 1 (hohes Risiko) zählen, ein Prozentsatz der Ziehung von 50 %, für die Ebene 2 (mittleres Risiko) ein Prozentsatz von 10 % und für die Ebene 3 (niedriges Risiko) ein Prozentsatz von 5 % angewandt. Für jede Ebene wird die Anzahl der einer Stichprobe zu unterziehenden Begünstigten abgerundet.

Für jede definierte Ebene werden so viele Begünstigte gezogen, bis durch deren Anzahl der Stichprobenumfang erreicht wird.

Auf der Grundlage dieses Szenariums wird ein „territorialer Filter“ angewandt, um ein territoriales Gleichgewicht bei der Kontrolltätigkeit in den Partnerregionen des Programms zu gewährleisten.

Mittels dieses territorialen Filters wird überprüft, ob mindestens ein Begünstigter für jede Partnerregion für die Stichprobe ausgewählt wurde.

ARACHNE-System

Die Begünstigten, die im ARACHNE-System eine Risiko-Gesamtpunktzahl von mindestens 40 aufweisen, werden automatisch zu denen hinzugefügt, die einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind, sofern sie nicht bereits vorher eine Vor-Ort-Kontrolle mit positivem Ergebnis unterzogen wurden.

Die Häufigkeit und der Umfang der stichprobenartigen Vor-Ort-Überprüfungen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mit Dekret des Amtsdirektors Nr. 8210/2018 eingerichteten Arbeitsgruppe für die Bewertung des Betrugsrisikos und nach den oben genannten Kriterien festgelegt. Der dabei angewandte Zeitplan gewährleistet, dass die Vor-Ort-Überprüfungen innerhalb des programmspezifischen jährlichen Rechnungsabschlusses erfolgen. Im Allgemeinen sollten Vor-Ort-Überprüfungen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

In jedem Fall können die Verwaltungsprüfungen laut Art. 125 Abs. 5 Buchst. a unabhängig von eventuell durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen abgeschlossen werden, die sich auf denselben Begünstigten beziehen.

Es wird die Möglichkeit gewährleistet, dass jedes der einem Stichprobenverfahren unterzogene Vorhaben gezogen und Gegenstand einer Vor-Ort-Kontrolle sein kann. Sollte sich herausstellen, dass die Überprüfungen nicht ausreichend sind, wird die VB die in die Stichprobe einbezogenen Vorhaben ergänzen.

Auf regionaler Kontrollebene können die für Vor-Ort-Kontrollen ausgewählten Vorhaben ergänzt werden, indem die professionelle Einschätzung der Kontrollinstanzen erster Ebene unter Beachtung der vorgenannten Kriterien und Parameter berücksichtigt werden. Auch für den Fall, dass die zuvor durchgeführten Dokumentenprüfungen kritische Punkte aufgedeckt haben oder eine weitere Untersuchung durch eine Ortsbesichtigung erfordern, können weitere Vor-Ort-Kontrollen auch für Begünstigte angeordnet werden, die von der VB nicht in das Stichprobenverfahren aufgenommen wurden. Die Ergebnisse der Stichprobenentnahme der Vorhaben, die einer Vor-Ort-Überprüfung zu unterziehen sind, werden in einem entsprechenden Register, dem sog. „Ziehungsprotokoll“, festgehalten.

Die Vor-Ort-Überprüfungen können, sofern es besondere Umstände verlangen, auch ohne physische Präsenz durchgeführt werden.

Kontrolle der Eigenerklärungen

Die Kontrolle der Eigenerklärungen erfolgt gemäß Art. 2 Absatz 3 des Landesgesetz 17/1993 (das eine Mindeststichprobe von 6 % vorschreibt) an einer Stichprobe von 8 %.